

**Kantonsratsbeschluss
über die Bewilligung eines Rahmenkredits
zur Beschaffung von Landreserven**

vom 28. März 2002¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

§ 1

Zur Beschaffung von Landreserven wird ein Kredit von 10 Mio. Franken bewilligt. Dieser Kredit ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses auf eine Dauer von fünf Jahren befristet.

§ 2

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

¹⁾ GS 27, 377

²⁾ BGS 111.1

³⁾ Inkrafttreten am 8. Juni 2002